

III - Subpars Tertia - Verträge mit den Rhomäern

Regionale Gesetze

Katastasis Alexandres

Subpars Tertia - Verträge mit den Rhomäern

§ 6 Allgemeines

- (1) Der Basileus der Rhomäer schützt Freiheit und Verfassung der Polis Alexandria.
- (2) Aus Dankbarkeit stiften die Alexandriner dem Basileus der Rhomäer einen Kult und verleihen ihm und allen anderen Römern die Proxenie.

§ 7 Unterstützung durch die Rhomäer

- (1) Die Verwaltung des Museions sowie der Städte Iuliopolis und Nikopolis unterstehen einzig und allein dem Basileus der Rhomäer bzw. dessen Stellvertreter, dem Eparchos.
- (2) Die Getreidespeicher, die Hafenanlagen und das Basileia-Viertel werden von der Polis und dem Basileus der Rhomäer bzw. dessen Stellvertreter, dem Eparchos gemeinsam geleitet.
- (3) Die Rechtsprechung gibt die Ekklesia an den Basileus bzw. dessen Stellvertreter, dem Eparchos der Rhomäer ab.
- (4) Das Stratos der Rhomäer ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Polis Alexandria zu operieren.